

Förderrichtlinien Länderfonds Brandenburg

Zuwendungsgrundsätze

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte unter Beachtung der Förderrichtlinien in der Regel mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 5.000 €, im besonders begründeten Einzelfall mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 10.000 €.

Über Programmentwicklung des Projekts sowie Förderentscheidungen befindet eine beauftragte Stelle des Landes Brandenburg und des Deutschen Kinderhilfswerkes in gegenseitigem Einvernehmen.

Die Förderung erfolgt, nach Maßgabe der beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte, im Rahmen der vom Land Brandenburg und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel.

Bei allen geförderten Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den „Förderfonds Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen“ hinzuweisen.

Förderrichtlinien

1. Zuwendungen sollen insbesondere Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Stadt- und Kreisjugendringe sowie Kommunen erhalten. Selbst nicht rechtsfähig organisierte Jugendinitiativen, Schülervertretungen oder Kinder- und Jugendparlamente sollen eine Förderung über eine Kooperation mit freien oder öffentlichen Trägern erhalten können.
2. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Projekte gewährt, deren Zielgruppen bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Brandenburg wohnen. Die Maßnahmen sollen in Brandenburg durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte sollen grundsätzlich das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde.
4. Anträge können fortlaufend eingereicht werden.
5. Die Förderung wird durch Zuwendungen für einzelne Maßnahmen (Projektförderung) gewährt. Vom Zuwendungsempfänger ist eine Eigenbeteiligung an den von der Bewilligungsstelle als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben in Höhe von mindestens 10

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0

Fax: +49 30 2795634

E-Mail: dkhw@dkhw.de

www.dkhw.de

Bankverbindungen:

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 100 205 00

Konto-Nr.: 333 11 00

Spendenkonto: 333 11 11

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B

USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied im
Deutschen Spendenrat



Prozent zu erbringen. Die Eigenbeteiligung kann auch durch Teilnehmerbeiträge oder durch finanzielle Beteiligung Dritter erbracht werden.

6. Laufende Kosten einer bestehenden Einrichtung oder eines Projekts (insbesondere Personalkosten) und Baumaßnahmen werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert wird die Ausstattung von Kindertagesstätten, Spielplätzen, Schulen, Jugendfreizeitstätten u. a. mit Mobiliar, Spielgeräten und Instrumenten.
7. Das Deutsche Kinderhilfswerk entscheidet unter Beteiligung der beauftragten Stelle des Landes Brandenburg laufend über die eingegangenen Anträge. Eine Bewilligung oder Ablehnung erfolgt dem Antragsteller gegenüber innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung. Die Förderung erfolgt, nach Maßgabe der beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte, im Rahmen der vom Land Brandenburg und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Förderung besteht nicht.
8. Alle Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger schriftlich anzuerkennen.
9. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einem Betrag. Vorschuss- und Abschlagzahlungen sind möglich. Hierzu bedarf es einer formlosen schriftlichen Begründung im Rahmen der Antragsstellung.
10. Projekte sind spätestens bis zum 28.02. des Jahres nach dem Kalenderjahr der Bewilligung abzuschließen.
11. Von dem Zuwendungsempfänger ist in der Regel zwei Monate nach Bewilligung der Zuwendung der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung bei dem Förderfonds vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zur Veröffentlichung geeigneten Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstreckt. Bereits gezahlte und nicht in Anspruch genommene Teile der Zuwendung sind unverzüglich zu erstatten.
12. Bei Auflösung des Trägers innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Bewilligung oder einer Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck bzw. deren Nichtanwendung sind beschaffte Güter und Gegenstände an den Förderfonds zurückzugeben.

